

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

nachrichtlich:
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Unser Zeichen
G6-6737-1-26

Bearbeiter
Herr Matthes

München
28.07.2020

Telefon
089 2192-4096

Zimmer
WIN9-1047

E-Mail
Eric.Matthes@stmi.bayern.de

Vollzug der DVAsyl und des SGB II; fehlerhafte Gebührenkalkulation nach § 23 DVAsyl für abzurechnende Zeit- räume ab dem 01.01.2019

Anlagen

Varianten der Rückabwicklung
Rundschreiben zu „Kostenfestsetzung bei staatlichen Asylbewerberunterkünften;
Ablauf der Rückerstattung und Änderung der DVAsyl“ vom 24.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen mit Schreiben vom 14.04.2020 mitgeteilt haben, kam es zu einem Fehler bei der Berechnung der vollen Benutzungsgebühr für die abzurechnenden Zeiträume ab dem 01.01.2019. Durch die am 08.04.2020 bekanntgegebene korrigierte Gebührenhöhe ist eine rückwirkende Änderung von Gebührenbescheiden für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 notwendig. Es handelt sich um

ca. 25.845 Bescheide. Von der Rückabwicklung betroffen sind 3.449 verschiedene Personen bzw. Haushaltsverbände. Das Verfahren zur Rückabwicklung der bisher ergangenen Bescheide, die auf Grundlage der falschen Gebührenhöhe berechnet wurden, möchten wir Ihnen in diesem Schreiben vorstellen. Dabei war es – wie auch bei der Rückabwicklung der rechtsgrundlosen Zahlungen im Nachgang zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe Anlage 2) – unser Ziel, dass dies mit einem möglichst geringen Aufwand für die Jobcenter und Kommunen verbunden sein soll.

Dieser Verfahrensvorschlag ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie finden diesen in Kürze auf <http://www.stmi.bybn.de/auslaender/> sowie unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Konkret ergeben sich derzeit folgende Fallkonstellationen:

A. Gebührenbescheide ab dem 16.03.2020

I. Vorgehen des Freistaats

Ab dem 16.03.2020 (Datum des Bescheids) hat die zGASt schon im Vorgriff auf die Bekanntmachung der neuen Gebührenhöhe für Zeiträume ab dem 01.01.2019 Gebührenbescheide erlassen. Diese Gebührenbescheide sind rechtmäßig.

II. Vorgehen der Jobcenter

Folglich sind bei Bescheiden ab dem 16.03.2020 die Gebühren für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 (bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen) als Kosten der Unterkunft und Heizung übernahmefähig.

Soweit es in diesen Fällen noch zu Überzahlungen durch die Jobcenter kam (z. B. weil die SGB II-Leistungen nicht rechtzeitig angepasst wurden), werden diese entsprechend B. III. 2. behandelt.

B. Gebührenbescheide vor dem 16.03.2020

I. Vorgehen des Freistaats

Gebührenbescheide, die vor dem 16.03.2020 (Datum des Bescheids) für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 erlassen wurden, sind **in Höhe des zu viel geforderten Betrags** rechtswidrig. Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern (zGASt) wird diese daher ändern (Teilrücknahme). Dies erfolgt unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig oder nicht bestandskräftig ist.

In jedem Fall wird der Freistaat bei (teilweise) noch nicht bezahlten Bescheiden – sofern diese vor dem 16.03.2020 erlassen wurden – hinsichtlich der abzurechnenden Zeiträume ab dem 01.01.2019 – keine Vollstreckungen betreiben.

II. Vorgehen der Jobcenter

1. Bereits erfolgte Zahlungen

Soweit Jobcenter auf diese Gebührenbescheide bereits Zahlungen geleistet haben, ist zunächst nichts veranlasst; vielmehr ist die Änderung der Bescheide durch die zGASt abzuwarten. Insbesondere müssen Zahlungen der Jobcenter, die auf die Gebührenbescheide geleistet wurden, nicht zurückgefordert werden.

2. Nicht erfolgte Zahlungen

Die Vollstreckungsaussetzung bis zum Erlass des Teilaufhebungsbescheids ist bis dahin als „dauerhafte“ Stundung der zugrundeliegenden Gebührenforderung auszulegen. Derart gestundete Forderungen sind insoweit nicht als Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II anererkennungsfähig (siehe Hinweise des StMAS zum „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“).

III. „Verrechnung“ bei Bescheiden vor dem 16.03.2020

1. Vorgehen des Freistaats

Bei Gebührenbescheiden, die vor dem 16.03.2020 für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 erlassen wurden, ist zu differenzieren:

2. Zeitraum in der Vergangenheit

Bei der Abwicklung der für die Vergangenheit abgerechneten Zeiträume (bezogen auf die Erstellung des Änderungsbescheids) wird die zGASt die bezahlten Gebühren mit den korrigierten Forderungen „verrechnen“. Soweit sich ein Restguthaben ergibt (Regelfall), wird dieses zurückerstattet (zum Zahlungsempfänger vgl. unten Ziff. IV).

Soweit sich im Einzelfall eine höhere Forderung ergibt (z. B. aufgrund rückwirkender Änderung der Zimmerkategorie), wird diese durch den Änderungsbescheid erstmalig neu festgesetzt und mit den bereits geleisteten Zahlungen aufgerechnet.

3. Zeitraum in der Zukunft

Auf eine Aufrechnung mit künftig (bezogen auf die Erstellung des Änderungsbescheids) fällig werdenden Forderungen wird grundsätzlich verzichtet. Insbesondere wird dadurch ein unnötiger Mehraufwand für die betroffenen Behörden (zGASt und Jobcenter) verhindert. Andernfalls würden sich die jeweiligen noch zu zahlenden Gebühren bzw. Kosten der Unterkunft durch die in der Zukunft liegenden Verrechnungen grundsätzlich in jedem Monat ändern. Außerdem würde selbst bei einer (Teil-) Aufrechnung in der Zukunft die Gefahr bestehen, dass die zGASt bei einem eventuellen Auszug des Betroffenen das Restguthaben trotz allem zurückerstatten muss.

4. Vorgehen der Jobcenter

Diese Verrechnung bei den Gebühren soll im Ergebnis dazu führen, dass die ursprünglichen Zahlungsansprüche, die bereits in die Fluchtstatistik eingegangen sind, und damit das Gesamtvolumen der statistischen Zahlungsansprüche im gesamten entsprechenden Zeitraum nicht durch weitere Zahlungsansprüche durch die geänderten Gebühren infolge einer Doppelberücksichtigung erhöht werden. Dadurch wird eine Überzeichnung der Zahlungsansprüche in der Fluchtstatistik

vermieden, die die Grundlage der Beteiligungsquoten nach § 46 Absatz 9 SGB II bildet.

Bei den gemeinsamen Einrichtungen soll sichergestellt werden, dass die „Verrechnung“ außerhalb von ALLEGRO vorgenommen wird. Die geänderten Gebühren können nicht wie Ersatzansprüche o. ä. behandelt werden, bei denen ALLEGRO zwar den Auszahlungsbetrag an die Leistungsberechtigten mindern würde, nicht jedoch die Zahlungsansprüche. Vielmehr muss der für den Monat maßgebende KdU-Bedarf bereits gemindert in ALLEGRO eingetragen werden. Nur so wird sichergestellt, dass auch tatsächlich „verrechnete“ Zahlungsansprüche in die Statistik eingehen.

Vergleichbares gilt für die kommunalen Jobcenter. Auch hier müssen Verrechnungslösungen an der Minderung des über XSozial zu meldenden KdU-Bedarfes ansetzen – nicht erst bei der ALG II-Auszahlung. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, vereinnahmt das Jobcenter zugunsten des kommunalen Haushalts zwar die Rückzahlung (durch die Reduktion der Auszahlungsbeträge), in die Fluchtstatistik gingen jedoch sowohl die inzwischen aufgehobenen als auch die neu festgestellten Gebühren ein.

IV. Rückzahlung

1. Regelfall Erstattungsanspruch des Jobcenters

a. Rechtslage

Hat der Flüchtling – was die Regel sein dürfte – die Gebühr (teilweise) nicht selbst bezahlt bzw. die Direktzahlung nicht selbst unmittelbar beantragt (§ 22 Abs. 7 SGB II), hat das Jobcenter einen direkten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern. Denn in dieser Konstellation liegt keine zurechenbar gesetzte „Anweisung“ des Flüchtlings vor (BGH, Ur. v. 20.06.1990 – XII ZR 98/89). Ohne Belang ist dabei die Tatsache, dass beim Antrag nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II regelmäßig eine Duldungsvollmacht (siehe dazu Rundschreiben des StMAS zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage“) in Betracht kommt (BGH, Ur. v. 20.03.2001 – XI ZR 157/00).

b. Vorgehen des Freistaats

Der Freistaat Bayern wird die überzahlten Gebühren grundsätzlich unter Abkürzung aller Zahlungswege unmittelbar an den Bund (BMAS) erstatten. Schließlich übernimmt der Bund grundsätzlich die fluchtbedingten Kosten (siehe Rundschreiben des StMAS zur „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“). Dadurch wird erreicht, dass die fehlerhaften Kostenfestsetzungsbescheide für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 grundsätzlich ohne wirtschaftlichen Nachteil für Bund oder Kommunen bleiben (insbesondere auch im Hinblick auf die Statistik Flucht). Hierdurch tritt ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand der Jobcenter eine wirtschaftlich für alle Seiten zufriedenstellende Situation ein. Die genauen Einzelheiten haben wir Ihnen in Anlage 1 dargestellt. Das Verfahren wird dabei grundsätzlich genauso erfolgen wie im Nachgang zur Normenkontrollentscheidung des BayVGh zur Nichtigkeit der gebührenrechtlichen Vorschriften der DVAsyl (siehe Anlage 2).

Wir gehen daher insgesamt von der mutmaßlichen Einwilligung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte aus.

c. Vorgehen der Jobcenter

Seitens der Jobcenter ist in dieser Fallkonstellation grundsätzlich nichts veranlasst.

Sollten jedoch einzelne Landkreise und kreisfreie Städte einer Rückzahlung unter Abkürzung aller Zahlungswege unmittelbar an den Bund (BMAS) ausdrücklich widersprechen wollen, bitten wir einen solchen Widerspruch bis spätestens 07.08.2020 an Sachgebiet-G6@StMI.Bayern.de zu richten.

2. Ausnahmsweise Erstattungsanspruch des Flüchtlings

a. Rechtslage

Wenn der Flüchtling die Gebühr (teilweise) selbst bezahlt hat, hat er einen Anspruch auf Rückzahlung der überzahlten Gebühren gegenüber dem Freistaat Bayern unmittelbar an sich (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Dasselbe gilt für den sehr theoretischen Fall, dass er eine Direktzahlung durch das Jobcenter an die zGASSt selbst unmittelbar beantragt hat (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II). Denn in dieser Konstellation liegt eine zurechenbar gesetzte „Anweisung“ des Flüchtlings vor. Allerdings stellt die zGASSt schon mit Versand des Bescheids im Namen des Flüchtlings einen solchen Antrag beim Jobcenter. Damit dürfte eine derartige Fallkonstellation kaum vorkommen.

b. Vorgehen des Freistaats

Bei sog. „Selbstzahlern“ im Sinne des § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II wird die zGASSt den Flüchtling anschreiben und um Zustimmung bitten, die Rückabwicklung direkt mit dem Jobcenter vornehmen zu dürfen.

Bei einer Zustimmung erfolgt die Rückabwicklung (wie unter B. IV. 1. b. beschrieben) unter Abkürzung aller Zahlungswege unmittelbar mit dem Bund.

Sollte der Flüchtling nicht zustimmen, erstattet die zGASSt die Gebühren unmittelbar an den Flüchtling zurück. Die zGASSt wird das zuständige Jobcenter informieren, dass der Betrag an den Kostenschuldner ausgezahlt wurde.

Der sehr theoretische Fall, dass der Flüchtling eine Direktzahlung durch das Jobcenter an die zGASSt selbst unmittelbar beantragt hat (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II), dürfte der zGASSt in der Regel nicht bekannt sein. Daher wird die zGASSt hier grundsätzlich an den Bund zurückerstatten selbst wenn sie dadurch ihrem Anspruch dem Flüchtling gegenüber nicht frei wird. Allerdings dürfte es eher unwahrscheinlich sein, dass der Flüchtling eine Rückzahlung an sich verlangt (und sich etwaigen Auswirkungen nach § 22 Abs. 3 SGB II ausgesetzt sieht).

c. Vorgehen der Jobcenter

Bei diesen sog. „Selbstzahlern“ und einer Rückerstattung an diese selbst kommt bei aktuellem SGB II-Leistungsbezug des Flüchtlings eine Anwendung von § 22 Abs. 3 SGB II in Betracht.

C. Sonstiges

Die obigen Ausführungen betreffen Gebühren nach § 23 DVAsyl. Benutzungsgebühren für die abzurechnenden Zeiträume vor dem 01.01.2019 bleiben unberührt.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für kommunale Unterkünfte und deren Anerkennung durch die Jobcenter.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zu den in der Anlage 1, Ziff. 1 und 2, dargestellten finanziellen Auswirkungen für die Kommunen haben, bitten wir Sie, sich an Herrn Ministerialrat Jochen Schumacher, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (E-Mail: referat-S9@stmas.bayern.de; Tel.: 089 1261-1253) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberl
Ministerialrätin

Anlage 1:

1. Ausgangslage:

- Die Kommune hat für die bezahlte Gebühr bereits die gesetzliche Quote der Bundesbeteiligung an den KdU erhalten und wird im Verlauf des Jahres 2020 bzw. 2021 im Wege der landesinternen, interkommunalen Umverteilung (nach Art. 3 Abs. 3 AGSG) den Rest der bezahlten Gebühr erstattet erhalten („Quasi-Spitzabrechnung“). Die bezahlte Gebühr geht auch in die Bundesstatistik Flucht ein (wiewohl diese dadurch überzeichnet ist), wird also bei der Festlegung der Bundesbeteiligung an KdU für das Jahr 2020 bzw. 2021 in der BBFestV und bei der anschließenden landesinternen, interkommunalen Umverteilung berücksichtigt.
- Der Bund hat spiegelbildlich für die bezahlte Gebühr bereits die gesetzliche Quote der Bundesbeteiligung an den KdU getragen und wird im Verlauf des Jahres 2020 bzw. 2021 über die entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der BBFestV auch den Rest der bezahlten Gebühr an das Land Bayern erstatten.

2. Ergebnis des abgekürzten Rückzahlungsweges

Da der Freistaat nun den zu viel geforderten Teil der Gebühr an den Bund erstattet, erhält dieser dadurch sofort nicht nur seine schon erbrachte Bundesbeteiligung zurück, sondern auch vorab einen vollen Ausgleich des Betrages, der im folgenden Jahr aufgrund der Überzeichnung in der Fluchtstatistik zu viel bezahlt wird.

3. Kettenrückabwicklung = Rückzahlungsweg bei ausdrücklichem Widerspruch des kommunalen Trägers zum abgekürzten Rückzahlungsweg:

- Die zGAST fragt bei den Jobcentern ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückzahlung unmittelbar an das Jobcenter oder an den Flüchtling vorliegen.
- Eine Rückzahlung unmittelbar an das Jobcenter setzt voraus, dass der Flüchtling die Gebühr nicht selbst bezahlt und die Direktzahlung auch nicht selbst unmittelbar beantragt hat (§ 22 Abs. 7 SGB II); infolgedessen hat das Jobcenter einen direkten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern.
- Der Freistaat zahlt die überzahlte Gebühr je nach Auskunft des Jobcenters an das Jobcenter oder an den Flüchtling zurück (im letzteren Fall entfallen die weiteren Schritte).
- Das Jobcenter erstattet den erhaltenen Rückzahlungsbetrag an die Kommune (dieser Schritt entfällt bei den kommunalen Jobcentern). Sobald die Erstattung bei der Kommune kassenwirksam ist, wirkt sie sich im Rahmen des Abrufs nach § 46 Abs. 11 SGB II mindernd aus. Dadurch fließt die Rückzahlung in Höhe des geltenden Prozentsatzes der Bundesbeteiligung an KdU unmittelbar an den Bund zurück. Zugleich muss bei der Verbuchung der Erstattung im Leistungsprogramm des Jobcenters (in den gE: ALLEGRO) gewährleistet werden, dass die Buchung erst mit oder nach der Fälligkeit (also mit oder nach dem Zufluss) erfolgt, so dass gewährleistet wird, dass der Zufluss sich auch mindernd auf die Fluchtstatistik auswirkt. Dies ist unabweisbar, um ein dem Gesetzeszweck zuwiderlaufendes wirtschaftliches Ergebnis zu vermeiden.